Weißgerber
HAUSTECHNIK GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2026

Weißgerber Haustechnik GmbH · Bahnhofstraße 73 · 09648 Mittweida · Telefon 03727 9592640 · info@heizung-sanitaer-weissgerber.de
Geschäftsführer: Niklas Weißgerber · Sitz der Gesellschaft: Mittweida · Amtsgericht Chemnitz, HRB 38566

§ 1 Geltung und Vertragspartner

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge mit uns über Heizung, Sanitär und Bad, Hausinstallation, Wartung und Kundendienst.

(2) „Wir“ ist die Weißgerber Haustechnik GmbH. „Sie“ sind unser Kunde – als Verbraucher oder als Unternehmer. Was nur für eine der beiden Gruppen gilt, ist so bezeichnet.

(3) Was wir mit Ihnen im Einzelfall vereinbaren – im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Nachtrag –, geht diesen Bedingungen vor.

(4) Für Unternehmer gilt zusätzlich: Ihre eigenen Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich zustimmen. Unsere Bedingungen gelten auch für Ihre künftigen Aufträge.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unser Angebot beschreibt Leistung und Preis und lädt Sie ein, uns zu beauftragen. An die angebotenen Preise halten wir uns bis zu dem im Angebot genannten Datum.

(2) Sie erteilen den Auftrag in Textform, etwa mit der unterschriebenen Auftragsseite oder per E-Mail. Kundendienst und Reparaturen können Sie auch telefonisch beauftragen.

(3) Wir können Ihren Auftrag innerhalb von 14 Tagen annehmen. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir den Auftrag in Textform bestätigen oder mit der Ausführung beginnen.

(4) Zeichnungen, Berechnungen und Auslegungen, die Sie mit dem Angebot erhalten, bleiben unser geistiges Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen Sie sie nicht an Dritte weitergeben. Kommt der Vertrag zustande, dürfen Sie sie für Ihr Vorhaben nutzen.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Was wir leisten, steht im Angebot und in der Auftragsbestätigung. Arbeiten anderer Gewerke – zum Beispiel Elektro-, Maurer-, Putz-, Maler-, Fliesen- und Erdarbeiten, Kernbohrungen, Gerüst und Schornsteinarbeiten – gehören nur dazu, wenn sie dort ausdrücklich aufgeführt sind.

(2) Im Angebot gekennzeichnete Positionen bedeuten:

- Bedarfs- oder Eventualposition: Wir führen sie nur aus und berechnen sie nur, wenn sie sich bei der Ausführung als nötig erweist und wir das mit Ihnen abgestimmt haben.
- Alternativposition: Sie ersetzt die zugehörige Grundposition nur, wenn Sie sie bei der Beauftragung wählen. In der Angebotssumme ist sie nicht enthalten.
- Richtpreis oder „nach Aufwand“: Der Betrag ist eine unverbindliche Schätzung; abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand. Zeichnet sich ab, dass die Schätzung wesentlich überschritten wird, informieren wir Sie unverzüglich.

(3) Wir bauen die im Angebot genannten Fabrikate ein. Ist ein Fabrikat nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar, dürfen wir ein technisch gleichwertiges einbauen, wenn das für Sie zumutbar ist und wir Sie vorher informiert haben. Beim Wärmeerzeuger tauschen wir Fabrikat oder Typ nur mit Ihrer Zustimmung.

(4) Bei Keramik, Fliesen, Naturstein und Holz sind geringe Abweichungen in Farbe, Struktur und Oberfläche gegenüber Mustern und Abbildungen materialbedingt. Sie sind kein Mangel, soweit sie handelsüblich sind und den Gebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 4 Ihre Mitwirkung

(1) Sie sorgen dafür, dass wir zum vereinbarten Termin arbeiten können: freier Zugang zu den Arbeitsbereichen, Strom und Wasser, ein Platz zum Lagern des Materials und abgeschlossene Vorarbeiten anderer Gewerke.

(2) Genehmigungen und Anmeldungen, die Sie als Eigentümer oder Betreiber brauchen – etwa bei Behörden, Netzbetreiber, Schornsteinfeger, Vermieter oder Eigentümergemeinschaft –, holen Sie selbst ein, soweit wir das nicht ausdrücklich übernommen haben. Die nötigen technischen Unterlagen erhalten Sie von uns.

(3) Vor Beginn teilen Sie uns mit, was wir für eine sichere Ausführung wissen müssen: die Lage verdeckter Leitungen, soweit sie Ihnen bekannt ist, das Baujahr des Gebäudes und bekannte oder vermutete Schadstoffe wie Asbest. Eine Schadstoffuntersuchung ist in unseren Preisen nicht enthalten. Besteht bei der Ausführung ein Schadstoffverdacht, unterbrechen wir die Arbeiten und stimmen das weitere Vorgehen mit Ihnen ab; Untersuchung und Sanierung sind gesondert zu beauftragen.

(4) Für Teile, die Sie selbst stellen, und für vorhandene Anlagenteile, die weiterverwendet werden, gilt: Wir prüfen sie mit handwerksüblicher Sorgfalt und weisen Sie auf erkennbare Bedenken hin. Für die fachgerechte Montage stehen wir ein, für Eignung, Qualität und Lebensdauer dieser Teile nicht.

§ 5 Ausführung und Termine

(1) Termine und Ausführungszeiträume sind voraussichtliche Angaben, solange wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Überschreiten wir einen voraussichtlichen Termin, können Sie uns in Textform eine angemessene Frist setzen; mit deren Ablauf geraten wir in Verzug.

(2) Fristen verlängern sich angemessen, wenn wir ohne eigenes Verschulden behindert sind – etwa durch höhere Gewalt, Witterung, ausbleibende Lieferungen trotz rechtzeitiger Bestellung, fehlende Vorarbeiten oder fehlende Mitwirkung nach § 4. Wir informieren Sie unverzüglich.

(3) Wir dürfen Nachunternehmer einsetzen. Für deren Arbeit stehen wir ein wie für unsere eigene.

(4) Können wir zu einem vereinbarten Termin nicht arbeiten, weil der Zugang fehlt, Vorarbeiten nicht fertig sind oder ein anderer Grund aus Ihrem Bereich vorliegt, berechnen wir die tatsächlich angefallene Fahrt- und Wartezeit zu unseren Verrechnungssätzen. Das gilt nicht, wenn Sie den Termin spätestens zwei Werktage vorher abgesagt haben.

(5) Haben Sie uns mit Demontage und Entsorgung beauftragt, geht das ausgebaute Material mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Möchten Sie Teile behalten, sagen Sie es uns bitte vor Beginn.

§ 6 Preise und Abrechnung

(1) Es gelten die Preise des Angebots. Verbrauchern nennen wir den Endpreis einschließlich Umsatzsteuer.

(2) Die Angebotssumme ist der Festpreis für die beschriebene Leistung. Positionen, die als „nach Aufmaß“ oder „nach Aufwand“ gekennzeichnet sind, rechnen wir nach den tatsächlich ausgeführten Mengen und Stunden ab; die Mengen im Angebot sind dort geschätzt.

(3) Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, führen wir nur aus, wenn Sie sie beauftragen. Wir nennen Ihnen vorher den Preis oder rechnen nach Aufwand zu den im Angebot genannten Verrechnungssätzen ab und halten den Nachtrag in Textform fest. Was keinen Aufschub duldet, um Schäden abzuwenden, dürfen wir sofort ausführen, wenn wir Sie nicht erreichen.

(4) Soll die Leistung nach der Vereinbarung später als vier Monate nach Vertragsschluss beginnen oder verschiebt sich der Beginn aus Gründen aus Ihrem Bereich über diese Zeit hinaus, gilt: Ändern sich bis zum Beginn unsere Einkaufspreise für das im Angebot aufgeführte Material, passen wir den Preis dieser Positionen um den Betrag der Änderung an – bei Erhöhungen wie bei Senkungen. Wir teilen Ihnen die Anpassung vor Beginn in Textform mit und weisen sie auf Wunsch nach. Steigt der Gesamtpreis dadurch um mehr als 5 %, können Sie innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

(2) Wir können Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen verlangen. Das gilt auch für Material, das wir bei Ihnen angeliefert oder eigens für Sie angefertigt und bereitgestellt haben; im Gegenzug erhalten Sie nach Ihrer Wahl das Eigentum an diesem Material oder eine entsprechende Sicherheit. Haben wir im Auftrag einen Zahlungsplan vereinbart, gilt dieser.

(3) Sind Sie mit einer Abschlagszahlung in Verzug, dürfen wir die Arbeiten nach Ankündigung in Textform unterbrechen, bis gezahlt ist. Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Ihr Recht, wegen Mängeln einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzuhalten, bleibt unberührt.

(4) Die Schlussrechnung stellen wir nach der Abnahme.

(5) Bei Zahlungsverzug berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben bestehen.

§ 8 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Nach Fertigstellung nehmen Sie unsere Leistung ab. Die Abnahme halten wir gemeinsam in einem Protokoll fest; offene Restarbeiten und Mängel vermerken wir dort. Wegen unwesentlicher Mängel können Sie die Abnahme nicht verweigern.

(2) Kommt eine gemeinsame Abnahme nicht zustande, zeigen wir Ihnen die Fertigstellung in Textform an und setzen Ihnen eine angemessene Frist zur Abnahme. Unsere Leistung gilt als abgenommen, wenn Sie die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigern. Auf diese Folge weisen wir Sie in der Anzeige noch einmal ausdrücklich hin.

(3) Leitungen und Anlagenteile, die später verdeckt werden, prüfen wir vor dem Verschließen auf Dichtheit und dokumentieren das Ergebnis. Auf Wunsch können Sie dabei sein.

(4) Bis zur Abnahme tragen wir die Gefahr für unsere Leistung nach den gesetzlichen Regeln. Material, das bei Ihnen lagert, bewahren Sie bitte geschützt vor Witterung, Diebstahl und Beschädigung auf und melden uns Schäden sofort.

§ 9 Mängelrechte und Garantien

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen.

(2) Kein Mangel sind Verschleiß bei gewöhnlicher Nutzung – etwa an Dichtungen, Düsen, Elektroden, Filtern und Anoden – sowie Schäden durch Bedienfehler, unterlassene Wartung, Frost, ungeeignetes Heizungs- oder Trinkwasser oder Eingriffe Dritter, soweit sie nicht auf unsere Leistung zurückgehen. Für beigestellte und weiterverwendete Teile gilt § 4 Abs. 4.

(3) Die regelmäßige Wartung nach Herstellervorgabe ist Ihre Aufgabe als Betreiber. Sie ist häufig Voraussetzung der Herstellergarantie. Ihre gesetzlichen Mängelrechte bleiben auch ohne Wartung bestehen, soweit der Schaden nicht auf der unterlassenen Wartung beruht.

(4) Garantien der Hersteller sind Zusagen des Herstellers nach dessen Bedingungen. Sie bestehen neben Ihren gesetzlichen Mängelrechten gegen uns und schränken diese nicht ein. Eine eigene Garantie übernehmen wir nur, wenn wir sie ausdrücklich so bezeichnen.

(5) Melden Sie einen Mangel und stellt sich heraus, dass keiner vorliegt, berechnen wir den Prüfaufwand, wenn Sie erkannt haben oder hätten erkennen können, dass die Ursache nicht in unserer Leistung liegt.

§ 10 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben – eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie vertrauen dürfen. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Das gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Nachunternehmer.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Geliefertes Material bleibt unser Eigentum, bis es bezahlt oder fest eingebaut ist.

(2) Solange es uns gehört, dürfen Sie es nicht weitergeben oder verpfänden. Greift ein Dritter darauf zu, etwa durch Pfändung, informieren Sie uns sofort.

(3) Zahlen Sie trotz Fälligkeit und angemessener Nachfrist nicht und treten wir deshalb vom Vertrag zurück, gestatten Sie uns, die gelieferten Gegenstände auszubauen, soweit das ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gebäudes möglich ist, und übertragen uns das Eigentum daran zurück. Ihre Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

(4) Für Unternehmer gilt zusätzlich: Der Eigentumsvorbehalt sichert alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Bauen Sie unser Material bei einem Dritten ein oder verkaufen Sie es weiter, treten Sie uns schon jetzt Ihre Forderung daraus in Höhe unseres Rechnungsbetrags ab.

§ 12 Kündigung vor Fertigstellung

(1) Sie können den Vertrag bis zur Fertigstellung jederzeit kündigen. Wir haben dann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich dessen, was wir durch die Kündigung an Kosten sparen oder durch anderen Einsatz unserer Arbeitskraft verdienen (§ 648 BGB). Nicht erspart sind insbesondere die Kosten für eigens bestelltes Material, das wir nicht zurückgeben oder anderweitig verwenden können.

(2) Für den noch nicht ausgeführten Teil der Leistung können wir stattdessen pauschal 10 % der darauf entfallenden Nettovergütung verlangen. Sie können nachweisen, dass uns ein geringerer oder kein Anspruch zusteht.

(3) Für die Kündigung eines Bauvertrags schreibt das Gesetz die Schriftform vor (§ 650h BGB). Im Übrigen genügt Textform.

§ 13 Fördermittel

(1) Wir beraten Sie nach bestem Wissen zu Förderprogrammen und stellen die Nachweise aus, die ein Fachunternehmen ausstellen muss. Den Förderantrag stellen Sie selbst. Ob, wann und in welcher Höhe gefördert wird, entscheidet allein der Fördergeber; dafür stehen wir nicht ein.

(2) Voraussetzungen, die nur Sie erfüllen können, liegen in Ihrer Verantwortung – etwa der rechtzeitige Antrag, Nachweise zu Eigentum und Einkommen, die Fristen des Fördergebers sowie Bestellungen und Anmeldungen, die das Programm vom Eigentümer verlangt.

(3) Soll der Vertrag von der Förderzusage abhängen, vereinbaren wir das ausdrücklich im Auftrag, zusammen mit dem voraussichtlichen Umsetzungsdatum. Ohne diese Vereinbarung gilt der Vertrag unabhängig von der Förderung.

(4) Wird die Förderung bei vereinbarter Förderbedingung endgültig abgelehnt, wird der Vertrag nicht wirksam. Leistungen, die Sie vorab gesondert beauftragt haben, etwa eine Heizlastberechnung, bezahlen Sie trotzdem.

§ 14 Kundendienst, Reparatur und Wartung

(1) Kundendienst und Reparaturen rechnen wir nach Aufwand ab: Arbeitszeit zu unseren Verrechnungssätzen, Material und eine Anfahrtspauschale nach Entfernung. Die Sätze nennen wir Ihnen bei der Terminvereinbarung.

(2) Die Fehlersuche ist Arbeitszeit. Sie ist auch zu bezahlen, wenn wir den Fehler trotz fachgerechter Suche nicht finden, Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind oder Sie sich nach unserer Diagnose gegen die Reparatur entscheiden.

(3) Eine Wartung umfasst Prüfung, Reinigung und Einstellung nach Herstellervorgabe. Ersatz- und Verschleißteile sowie Reparaturen berechnen wir gesondert. Eine Wartung ist keine Zusage, dass die Anlage bis zur nächsten Wartung störungsfrei läuft.

(4) Für Wartungsverträge gelten vorrangig die dort vereinbarten Bedingungen.

§ 15 Widerruf, Datenschutz und Kommunikation

(1) Verbraucher haben in den gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht. Darüber informieren wir mit einer gesonderten Widerrufsbelehrung. Sollen wir vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, brauchen wir dafür Ihre ausdrückliche Erklärung.

(2) Wir verarbeiten Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrags. Einzelheiten stehen in unseren Datenschutzhinweisen, die Sie mit dem Angebot erhalten.

(3) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Mitteilungen zum Auftrag dürfen wir Ihnen per E-Mail an die von Ihnen genannte Adresse senden.

(4) Zur Dokumentation unserer Arbeit fotografieren wir die Anlage und die Arbeitsbereiche. Für Werbung verwenden wir Fotos nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.

(2) Für Unternehmer gilt zusätzlich: Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand unser Sitz in Mittweida. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und die Pauschale von 40 € nach § 288 BGB.

(3) Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und sind dazu nicht verpflichtet.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam.